

# **Reglement für die Übertragung von Aufgaben an Dritte**

vom 01.01.2016  
revidiert 13.06.2021  
revidiert 27.11.2023

Die Einwohnergemeinde Gurzelen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen vom 28. November 2011

folgendes

## REGLEMENT

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement gilt für sämtliche übertragene Aufgabenbereiche der Gemeinde Gurzelen gemäss Art. 67 Abs. 2 des Organisationsreglementes und wird situationsbedingt erweitert oder angepasst.

### 2. Feuerwehr

Anschluss

**Art. 2**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

<sup>3</sup> Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

**Art. 3**<sup>2</sup>

Die Gemeinde Gurzelen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde.

Organisation

**Art. 4**<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz im Kommando der Feuerwehr der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde.

---

<sup>1</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>2</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>3</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

Zusammenarbeits-- vertrag	<b>Art. 5</b> <sup>4</sup> Der Gemeinderat Gurzelen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.  <sup>2</sup> aufgehoben
Rechtspflege	<b>Art. 6</b> <sup>5</sup> <sup>1</sup> aufgehoben  <sup>2</sup> aufgehoben

### 3. Zivilschutzorganisation

Anschluss	<b>Art. 6</b> <sup>6</sup> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Steffisburg <sup>7</sup> (Sitzgemeinde) die Aufgaben des Zivilschutzes (ZSO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.  <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.  <sup>3</sup> Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.
Anwendbares Recht	<b>Art. 7</b> <sup>8</sup> Die Gemeinde Gurzelen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg <sup>9</sup> als Sitzgemeinde.
Organisation	<b>Art. 8</b> <sup>1011</sup> Die ZSO Steffisburg-Regio untersteht der Fachkommission ZSO Steffisburg-Regio. Die Fachkommission ist das der ZSO übergeordnete Organ und gleichzeitig das Bindeglied zur Anschlussgemeinde.

---

<sup>4</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>5</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>6</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>7</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

<sup>8</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>9</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

<sup>10</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>11</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

Zusammenarbeits-  
vertrag

**Art. 9** <sup>12</sup>

Der Gemeinderat Gurzelen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Steffisburg<sup>13</sup> zu regeln.

## 4. Regionales Führungsorgan

Anschluss

**Art. 10** <sup>14</sup>

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die Aufgaben des regionalen Führungsorgans (RFO), welche durch Rechtserlasse, Leitungsaufträge und Weisungen im Gemeinwesen erfüllt werden müssen.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

<sup>3</sup> Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

<sup>4</sup> Das regionale Führungsorgan mit der Sitzgemeinde Uetendorf tritt als regionales Führungsorgan "Thun Westamt" auf.

Anwendbares Recht

**Art. 11** <sup>15</sup>

Die Gemeinde Gurzelen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde. Insbesondere massgebend ist das Reglement RFO.

Organisation

**Art. 12** <sup>16</sup>

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz im RFO eines Gemeinderatsmitglieds oder einer anderweitigen Person, die sich aufgrund ihres Sachverstandes in den Aufgabenbereichen des regionalen Führungsorgans dafür eignet.

Zusammenarbeits-  
vertrag

**Art. 13** <sup>17</sup>

Der Gemeinderat Gurzelen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Uetendorf zu regeln.

---

<sup>12</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>13</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 27.11.2023

<sup>14</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>15</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>16</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>17</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

## 5. Oberstufenschule

Anschluss	<p><b>Art. 14</b><sup>18</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Sekundarstufe 1 (Oberstufenschule) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV).</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p><sup>3</sup> Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.</p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 15</b><sup>19</sup></p> <p>Die Gemeinde Gurzelen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.</p>
Organisation	<p><b>Art. 16</b><sup>20</sup></p> <p>Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Oberstufenschulkommission Wattenwil.</p>
Zusammenarbeitsvertrag	<p><b>Art. 17</b><sup>21</sup></p> <p>Der Gemeinderat Gurzelen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wattenwil zu regeln.</p>
Ausnahmefälle	<p><b>Art. 18</b><sup>22</sup></p> <p>Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.</p>

## 6. Integration und Besondere Massnahmen

Anschluss	<p><b>Art. 19</b><sup>23</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gurzelen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Wattenwil (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Integration und besonderen Massnahmen (IBEM) gemäss den kantonalen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p>
-----------	---

---

<sup>18</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>19</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>20</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>21</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>22</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>23</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>3</sup> Das von ihr eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen.

Anwendbares Recht

**Art. 20** <sup>24</sup>

Die Gemeinde Gurzelen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wattenwil als Sitzgemeinde.

Organisation

**Art. 21** <sup>25</sup>

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde erfolgt über den Einsitz in die Oberstufenschulkommission Wattenwil.

Zusammenarbeitsvertrag

**Art. 22** <sup>26</sup>

Der Gemeinderat Gurzelen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung unabhängig von den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen und Investitionen für die Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wattenwil zu regeln.

Ausnahmefälle

**Art. 23** <sup>27</sup>

Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen und auf Gesuch hin Schülerinnen und Schülern den Besuch einer anderen Volksschule bewilligen.

## 7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 24** <sup>28</sup>

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenübertragungsreglements.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 25** <sup>29</sup>

Das Feuerwehrreglement vom 04.12.2006 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Erika Kaufmann

Katja Studer

---

<sup>24</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>25</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>26</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>27</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>28</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

<sup>29</sup> Revidierte Fassung gemäss Beschluss Urnenabstimmung vom 13.06.2021

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 6. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Anzeige im Thuner Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai sowie Nr. 19 vom 12. Mai 2016 bekannt.

Gurzelen, 25. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Katja Studer

## **Teilrevision des Reglements zur Übertragung von Aufgaben an Dritte vom 13. Juni 2021**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen betreffend der Art. 2 bis 25 treten per 1. August 2021 in Kraft.

Der Souverän nahm diese Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

P. Aebischer

L. Burkhalter

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 10. Mai 2021 bis 11. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 18 und 19 publiziert.

Gurzelen, 14. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig.

L. Burkhalter

### **Publikation Inkrafttreten**

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nrn. 29 und 30 vom 22. und 29. Juli 2021 publiziert.

Gurzelen, 2. August 2021

Die Gemeindeschreiberin

sig.

L. Burkhalter

## Teilrevision des Reglements zur Übertragung von Aufgaben an Dritte vom 27. November 2023

### Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend der Art. 6 bis 9 treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 nahm diese Teilrevision an.

Der Präsident

  
P. Aebischer

Die Gemeindegeschreiberin

  
L. Burkhalter

### Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 26. Oktober 2023 und 2. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 28. November 2023

Die Gemeindegeschreiberin

  
L. Burkhalter

### Publikation Inkrafttreten

Die Gemeindegeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 2 11. Januar 2024 publiziert.

Gurzelen, 12. Januar 2024

Die Gemeindegeschreiberin

  
L. Burkhalter

### Genehmigung

Art. 5, Art. 9, Art. 13, Art. 17 und Art. 22 wurden genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Juni 2025

